Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Kurzinformation

Mindestwasserführung nach § 33 WHG

§ 33 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/) definiert die Mindestwasserführung als die Abflussmenge, die für das konkrete oberirdische Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Absatz 1 WHG) und den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer (§§ 27 bis 31 WHG) zu entsprechen. Neben dem vom Gesetz festgelegten Begriff der Mindestwasserführung werden in der Literatur auch die Begriffe Mindestwasserabfluss oder Mindestwasser(menge) verwendet (vgl. bspw. Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung Juli 2017, § 33 WHG, Rn. 12, 24).

Gemäß § 33 WHG sind die dort bezeichneten Gewässerbenutzungen (Aufstauen, Entnehmen und Ableiten von Wasser) nur zulässig, wenn die Mindestwasserführung eingehalten wird, wenn also die Mindestwassermenge in dem konkreten Gewässer erhalten bleibt. Die zuständige Wasserbehörde hat bei der Erteilung der zur Gewässerbenutzung erforderlichen wasserrechtlichen Zulassung nach § 8 WHG die Anforderungen des § 33 WHG zu berücksichtigen und kann den Antrag auf Zulassung nur positiv bescheiden, wenn die Mindestwasserführung gewährleistet ist. Hierzu hat die Behörde dem Antragsteller gegebenenfalls in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) entsprechende Vorgaben zu machen. Die von der Wasserbehörde vorzunehmende Ermittlung der Mindestwasserführung für das Gewässer richtet sich nach den hydrologischen Gegebenheiten vor Ort und den konkreten ökologischen Erfordernissen und ist somit stets abhängig vom jeweiligen Einzelfall (vgl. Bundestags-Drucksache 16/12275 vom 17. März 2009, Seite 60). Die Festlegung liegt im Bewirtschaftungsermessen der Behörde (§ 12 Absatz 2 WHG). Da § 33 WHG festhält, dass die Mindestwasserführung mit Blick auf die zu erreichenden Ziele erforderlich sein muss, kann beispielsweise geboten sein, die Vorgaben zur Mindestwasserführung nicht statisch, sondern dynamisch auszugestalten und je nach Jahreszeit zu staffeln (Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 84. Ergänzungslieferung Juli 2017, § 33 WHG, Rn. 20).

Die Behörde hat hinsichtlich einer erteilten Zulassung gemäß § 100 Absatz 2 WHG eine Überprüfungspflicht, der durch behördliche **Kontrollmessungen** nachgegangen werden kann. Wird die Mindestwasserführung unterschritten, kann die Behörde ein **Bußgeld** verhängen (§ 103 Absatz 1 Nr. 2 WHG) oder die wasserrechtliche **Zulassung widerrufen** (§ 18 WHG). Statistische Unterlagen hinsichtlich durchgeführter Kontrollen, Bußgelder oder Widerrufe liegen derzeit nicht vor.

WD 7 - 3000 - 097/18 (25. April 2018)

© 2018 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.